

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der  
 Kreisstadt Erbach  
 Neckarstraße 3  
 64711 Erbach



Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/40-2018/7**  
 Dokument-Nr.: **2022/1538414**  
 Ihr Zeichen: 3.1 uh (930.30)  
 Ihre Berichte vom: 14., 21. und 26. Oktober 2022  
 Ihr Ansprechpartner: Jörg Nehrbaß  
 Zimmernummer: 2.37  
 Telefon / Fax: 06151 12 5309 / 06151 12 4610  
 E-Mail: joerg.nehrbass@rpda.hessen.de  
 Datum: 16. November 2022

**Kommunal- und Finanzaufsicht über die Kreisstadt Erbach nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG); Haushalts- und Finanzlage der Kreisstadt Erbach; Erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Die erste Nachtragssatzung des städtischen Haushalts für 2022 wurde am 13. Oktober 2022 beschlossen und mit Bericht vom 14. Oktober 2022 am 18. Oktober 2022 zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen wurden zuletzt am 26. Oktober 2022 zugeleitet.

Die Haushaltsgenehmigung für die ursprüngliche Haushaltssatzung 2022 wurde am 27. Juni 2022 erteilt. Da für das Haushaltsjahr 2022 noch nicht veranschlagte Investitionen getätigt werden sollen, war nach § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO eine Nachtragssatzung zu erlassen. Im Zuge dessen wurde auch der Stellenplan angepasst.

I.

**Genehmigung zur ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt im ersten Nachtrag des Haushaltsjahres 2022 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt  
 Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
 64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
 Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
 Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
 64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
 Haltestelle Luisenplatz



2. den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**3.723.890 €**

(i. W.: „drei Millionen siebenhundertdreißigtausendachthundertneunzig Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert wurde, nach § 103 Abs. 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten ersten Nachtragssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**2.848.000 €**

(i. W.: „zwei Millionen achthundertachtundvierzigtausend Euro“),

der gegenüber der bisherigen Nichtfestsetzung verändert wurde, nach § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten ersten Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**4.000.000 €**

(i. W.: „vier Millionen Euro“),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert wurde, nach § 105 Abs. 2 HGO.

## II.

### **Feststellungen zur Haushaltslage**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Erbach ist auch nach den Daten zum ersten Nachtragshaushalt 2022 weiterhin als **angespannt** einzustufen. Meine Bewertung bleibt somit gegenüber der bisherigen Einschätzung unverändert.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Juni 2022 wurde eine Beteiligung der Kreisstadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beschlossen. Gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO ist eine Nachtragssatzung unverzüglich zu

erlassen, sofern Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Diese Investition soll durch vorhandene ungebundene liquide Mittel der Kreisstadt Erbach finanziert werden.

Die Stadt Michelstadt und die Kreisstadt Erbach bilden auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2013 einen gemeinsamen Standesamtsbezirk. Standesbeamte, die zuvor bei der Stadt Michelstadt angestellt waren, sollen nun bei der Stadt Erbach angestellt werden. Hierzu musste der Stellenplan angepasst werden. Gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO wurde daher eine Nachtragssatzung erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem künftigen Ausbau des Glasfasernetzes wurden im ersten Nachtrag für das Haushaltsjahr 2022 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß § 97a Nr. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO genehmigungspflichtig, da in den Jahren, zu deren Lasten diese veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Bezüglich der städtischen Haushaltssituation verweise ich – auch zur Vermeidung von Wiederholungen – auf meine unverändert gültigen haushaltswirtschaftlichen Feststellungen und Anmerkungen in meiner Genehmigung vom 27. Juni 2022, Az.: w. o., zum ursprünglichen Haushalt der Kreisstadt Erbach für das Haushaltsjahr 2022.

### **III.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Um weitere Veranlassung gemäß §§ 97 Abs. 4 und 98 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes zu den genehmigungspflichtigen Teilen der ersten Nachtragssatzung der Stadt Erbach 2022 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend.

### **IV.**

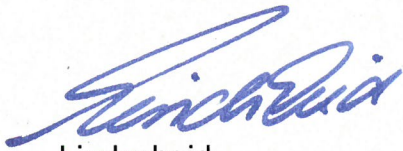
#### **Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung**

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben.

**V.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt



Lindscheid  
Regierungspräsidentin

